

Die Goldacher Öffnung

Autor(en): **Reck, J.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Rorschacher Neujahrsblatt**

Band (Jahr): **44 (1954)**

PDF erstellt am: **30.06.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-947613>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Die Goldacher Öffnung

Von Prof. Dr. J. Reck, Goldach

Vor drei Jahren bot sich der Gemeinde Goldach die Gelegenheit, die Öffnung des einstigen Gerichtes Goldach zu erwerben. Der Gemeinderat bewilligte den hohen Kredit zum Ankauf des kostbaren Dokumentes, das nun sorgfältig von Goldach gehütet wird. Der Freund der Lokalgeschichte stattet dafür der Behörde aufrichtigen Dank ab. Die finanzielle Mitwirkung des Gemeinderates und der Ortsgemeinde Goldach ermöglicht die Wiedergabe des Bildkopfes in Mehrfarbendruck im diesjährigen Rorschacher Neujahrsblatt, dem für seine großzügige Förderung der Heimatkunde gleichfalls hohe Anerkennung gebührt. Das Stiftsarchiv Einsiedeln, das Historische Museum St. Gallen, das Landesmuseum in Zürich und Herr Dr. Spirig auf Schloß Sulzberg haben die Herausgabe der Goldacher Öffnung mit der Erlaubnis zur Reproduktion eines wertvollen Bildmaterials bereichert. Hochw. Jos. Kaiser in Altstätten zeichnete den Plan des Rorschacher Amtes und die beiden Stäbe; die H. Herren Dr. Duft und Dr. Staerke haben die Arbeit mit ihrem sachkundigen Rat gefördert. Ihnen allen sei bestens gedankt!

I

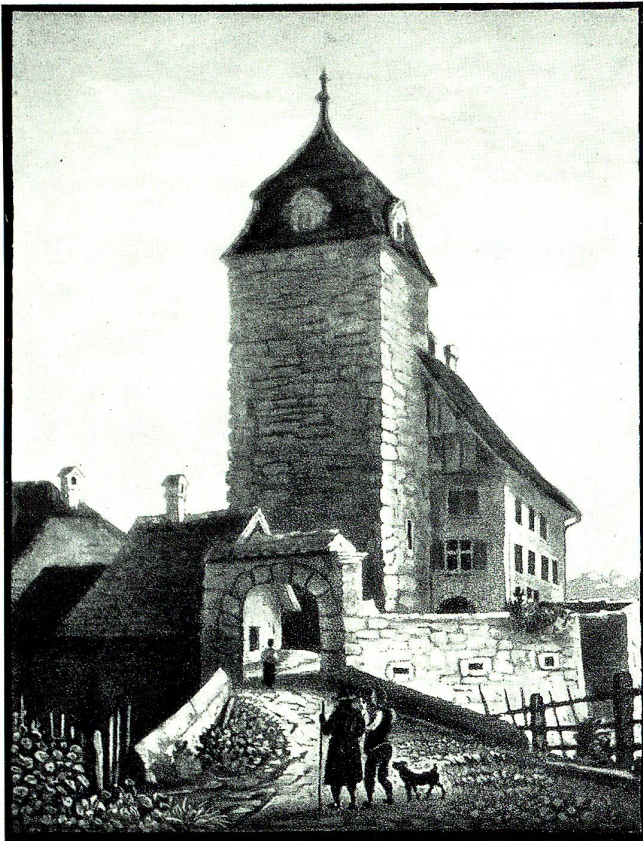
Am 29. April 1463 war Ulrich Rösch Fürstabt des Gotteshauses St. Gallen geworden. Lang gehegte Pläne konnten nun verwirklicht werden. In Goldach begannen sie zuerst Gestalt anzunehmen, indem das Gericht zu Goldach von den Gebrüdern Hans und Aberhans Gnaepser durch Kauf erworben und aus der Lehenherrschaft des Hochstiftes Konstanz gelöst wurde.¹ Der neue Fürstabt offenbarte damit sein Vorhaben, das Herrschaftsgebiet des Klosters um St. Gallen mit dem Altbesitz am Bodensee bei Rorschach zu verbinden. Das «Fürstenland» als geschlossener, einheitlicher Herrschaftsbereich zeichnet sich schon erkennbar ab; der neue Kirchenstaat des Abtes Ulrich Rösch entsprach den Anforderungen der kommenden Zeiten sicher besser als der weit zerstreute und zerrissene Besitz des Klosters in der mittelalterlichen Feudalzeit.

Ulrich Rösch verwirklichte damit einen Plan, den das Kloster St. Gallen schon einmal verfolgt hatte. In der Mitte des 9. Jahrhunderts versuchte nämlich die Gallusstiftung seinen bedeutenden Besitz in der Mark Goldach mit dem Eigentum des Klosters im Hochtal der Steinach zu vereinigen.² In rascher Folge mehrten Schenkungen, Kauf, Tausch und Ausbausiedlungen Unter den Eggen und im Bereich von Mörschwil das Klostergut. Der Bogen zwischen den Pfeilern St. Gallen und Rorschach schien sich zu schließen. Nach 860 wurde die Arbeit am großen Werk eingestellt; 898 übergab das Kloster der neuen St. Magnus-Basilika am Iraflüßchen den Herrenhof zu Goldach mit weiterem Besitz daselbst.³ Nur geringe Reste einstigen Besitzes verblieben dem Kloster in Goldach und Unter den Eggen; die wenigen Höfe in Untergoldach gelangten in den Machtbereich des aufstrebenden Hafenortes Rorschach und seines stolzen Adelsgeschlechtes. Durch Jahrhunderte hindurch bestimmten das Hochstift Konstanz und seine Ministerialen auf Sulzberg den Lauf der Dinge

in Goldach. Es scheint, daß die Abmachungen des Ulmer Vertrages von 854⁴ und des Suonbuches von 882⁵, welche den hundertjährigen Streit zwischen dem Hochstift und dem Gotteshaus beilegten, das Kloster zum Rückzug aus Goldach genötigt haben.

600 Jahre Geschichte hatten diese Verträge entwertet. Die Welt war anders geworden. Auf Sulzberg saßen machtlose Herren; das verschuldete Hochstift zu Konstanz hatte im eidgenössisch ausgerichteten Gebiet des zugewandten Ortes den politischen Einfluß eingebüßt. Der einstige Pfleger und nunmehrige Herr von St. Gallen genoß die Gunst der eidgenössischen Machthaber, des Kaisers und des Papstes. Ulrich Rösch war Politiker; als solcher gehorchte er dem Gebot der Stunde: den Kirchenstaat der Galluszelle neu zu bauen und neu zu ordnen, damit sein Gotteshaus auch in der stürmischen Zeit des endenden Mittelalters und bei geänderten Machtverhältnissen angesehen und stark dastehe.

So weit dachten die damaligen Goldacher nicht. Es genügte ihnen, daß sie nun ihren «Herrn» erhalten hatten, nachdem sie infolge des Aussterbens der Sulzberger und noch mehr wegen der Appenzeller Wirren Jahrzehnte hindurch in einer Periode der Auflösung und der Rechtsunsicherheit gelebt hatten. Vertrauen auf den Schutz des mächtigen Gebieters und zugleich Furcht vor seiner unerbittlich zugreifenden Hand, wo Unordnung oder Widerstand sich zeigten, mögen damals ihre Herzen erfüllt haben. Am Montag nach dem St. Othmars-tag 1463 kamen sie im Hof des Schlosses Sulzberg zusammen.⁶ Dahin hatte sie Ulrich Rösch berufen. Der Fürstabt fand sich gleichfalls dort ein. Seine Offiziale folgten ihm, ebenso die fürstlichen Räte. Der Glanz der neuen Herrschaft, der eindrucksmächtige Rahmen der alten Feste Sulzberg und die geschichtliche Weihe der Besammlungs- und Gerichtsstätte der Goldacher verliehen der denkwürdigen Stunde Weihe und Würde.



Das Mottelis - Schloß ob Goldach

(Westseite mit Toreingang um 1850)

Die Goldacher huldigten ihrem neuen Oberherrn. Der Eid der Treue verband sie unauflöslich für sich und ihre Nachkommen mit dem mächtigen und gefürchteten Gebieter, von dem sie hofften, daß er ihnen ein «gnädiger Herr» sein werde. Tatsächlich fühlten sich die Goldacher wohl unter dem Krummstab der Äbte. Ihr Streben ging nicht weiter, als in Ruhe und Sicherheit Acker und Feld und Rebberg zu bebauen und die Früchte der Arbeit in Frieden zu genießen. Das fürst-äbtliche Regiment entsprach dieser Erwartung. Goldach gehörte daher zu den ruhigen «Geginen» des Klosterstaates St. Gallen. Nur in Zeiten äußerster Erregung und des politischen und sozialen Umsturzes, wie des Klosterbruches Anno 1489 und der Reformationswirren ließen sie sich zu Unbotmäßigkeit und Erhebung hinreißen. Ihre Treue lohnten die Äbte mit einer wohlwollenden, väterlich milden Herrschaft.

Der Eidesleistung folgte die erstmalige Besetzung des Gerichtes. Als Erster sollte der Ammann gewählt werden. Abt Ulrich Rösch schlug drei Männer vor, die im Gericht zu Goldach saßen, daß aus ihnen ein Vertrauensmann des Klosters und des Volkes zum Ammann gesetzt werde. Die Gerichtsgenossen bestimmten Haini Rennhas, einen angesehenen, in Untergoldach begüterten Bauern, zum ersten Ammann des Gerichtes Goldach. Er besaß in solchem Maße das Vertrauen des Landesfürsten und seines Volkes, daß er an die 40 Jahre dieses wichtige Amt inne haben konnte.

Der Ammann hatte vor allem richterliche Funktionen zu erfüllen. Er ließ durch seinen Weibel die Gerichtsgenossen zu den drei Jahresgerichten laden; er führte an denselben wie an den 14tägig stattfindenden «Mutgerichten» den Vorsitz; ihm war die Vollstreckung der Urteile und die Schuldbetreibung übertragen, wobei ihn der Weibel vertreten konnte; er klagte auch die Buß- und Frevelfälle ein. Als Zeichen seines Amtes trug er bei den Gerichtsverhandlungen den Ammannstab⁷, das Symbol der ihm vom Landesherrn verliehenen Gewalt. Die bäuerliche Freiheitsbewegung, die durch die Politik der Eidgenossen und vor allem durch den appenzellischen Aufstand mächtigen Auftrieb erhalten hatte, forderte vom Fürstabt deren kluge Berücksichtigung: Ulrich Rösch suchte die Interessen des Gerichtsherrn mit denjenigen der Gerichtsgenossen zu verbinden, indem er sich das Vorschlagsrecht wahrte, während er die eigentliche Wahl in die Hand der «Nachbarn» legte. Überdies bestimmte die Öffnung, daß Ammann und Richter aus den Insassen des Gerichtes zu nehmen seien; die wichtigste eidgenössische Forderung, keine «fremden Richter» anzuerkennen und zuzulassen, hatte sich nach der Katastrophe der äbtischen Verwaltung im Appenzellerland unter Ulrich Rösch im Fürstenland durchgesetzt.

Die Ammänner statteten ihre amtlichen Dokumente, die sie ausgaben, mit ihrem Amtssiegel aus. Sie führten daher ein Wappen, das ursprünglich ein Hauszeichen, eine Hausmarke war. Die Sammlung dieser Siegel der alten Ammannsgeschlechter aus Goldach⁸ präsentiert eine schöne Zahl dieser feudalen Hoheitszeichen, die vom bäuerlichen Landadel mit Stolz geführt wurden.

Leider sind die Gerichtsbücher von Goldach, wie an den meisten Orten, in den Wirren der Franzosenzeit untergegangen. Trotzdem war es möglich, aus Dokumenten und Lehenbüchern die Liste der Ammänner unseres Gerichtes beinahe lückenlos zusammenzustellen. In den 335 Jahren äbtischer Herrschaft trugen folgende Goldacher den Ammannstab:

- Haini Rennhas, von Untergoldach, 1463—1501
- Christian Helbling, genannt Butschi, von Untergoldach, 1502—1507
- Hans Rennhas, genannt Hogimann, von Untergoldach, 1510—1515
- Hans Stürm, von Untergoldach, 1516—1520
- Rüsch Stürm, von Untergoldach, vor 1530
- Hans Rennhas, von Untergoldach, 1520—1532
- Hans Müller, 1530—1532
- Hans Brager, von Untergoldach, 1532—1544
- Christian Bentz, genannt Frick, 1545—1547
- Rudolf Rennhas, von Untergoldach, 1547—1558
- Ulrich Brager, von Untergoldach, 1559—1578
- Hans Brager, genannt Wyß, von Untergoldach, 1571—1575
- Heinrich Egger, von Untergoldach, 1579—1596
- Jakob Rennhas, von Untergoldach, 1596—1610
- Hans Lindenmann, von Untergoldach, 1602—1610
- Hans Lindenmann, von Untergoldach, 1613—1614
- Caspar Hädiner, von Obergoldach, 1615—1630
- Hans Lindenmann, von Untergoldach, 1621—1628

Siegel der Ammänner des Gerichtes Goldach I



Rudolf Riederer, 1460



Heinrich Rennhas, 1496



Cristan Helbling, 1502



Hans Stürm, 1520



Hans Rennhas, 1524



Hans Müller, 1530-32



Hans Brager, 1544



Cristan Bentz, 1545



Rudolf Rennhas, 1557



Ulrich Brager, 1568



Heinrich Egger, 1588



Jakob Rennhas, 1596

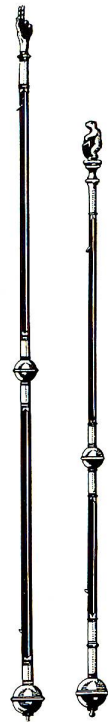


Hans Lindenmann, 1610

Marti Hädiner, von Untereggen, 1631–1636
 Heinrich Egger, von Untergoldach, 1637–1656
 Christian Hädiner, von Obergoldach, 1638–1647
 Melchior Rennhas, von Untergoldach, 1657–1660
 Jakob Egger, von Untergoldach, 1660–1662
 Johann Lindenmann, von Untergoldach, 1661–1673
 Andreas Lindenmann, von Obergoldach, 1674–1682
 Jakob Stürm, von Obergoldach, 1680–1691
 Hans Jakob Lindenmann, von Untergoldach, 1688–1691
 Hans Ulrich Lindenmann, von Untergoldach, 1688–1690
 Gabriel Hädiner, von Untereggen, 1692–1698
 Rudolf Stürm, von Obergoldach, 1697–1715
 Johann Caspar Lindenmann, von Untergoldach, 1707–1708
 Moritz Lindenmann, von Obergoldach, 1709
 Johann Jakob Lindenmann, von Untergoldach, 1711–1723
 Moritz Lindenmann, von Untergoldach, 1724–1727
 Josef Anton Lindenmann, von Untergoldach, 1727–1766
 Hans Caspar Stürm, von Obergoldach, 1728–1733
 Johann Stürm, von Untergoldach, 1739–1757
 Johannes Stürm, von Obergoldach, 1763–1768
 Josef Anton Stürm, von Untergoldach, 1768–1788
 Hans Jakob Lindenmann, von Untergoldach, 1769–1774
 Karl Josef Stürm, von Obergoldach, 1782–1790
 Peter Rennhas, von Obergoldach, 1788
 . . . Lindenmann, 1790
 Johann Stürm, von Untergoldach, 1791
 Jakob Germann, von Obergoldach, 1792–1798
 Johannes Egger, von Untereggen, 1796–1797

Nach der Wahl des Ammanns schritt man zur Besetzung des Gerichtes mit den 12 Richtern. Der Abt, später der Obervogt oder sein Stellvertreter, überwachte die Berufung, ohne sie durch Vorschläge zu beeinflussen. Ebenso war den im Halbkreis stehenden Gerichtsgenossen eine aktive Beteiligung an der Wahl nicht zugestanden. Der eben erkorene Ammann hatte das Recht, den ersten Richter zu sich zu berufen; nur mußte der Ammann nach seinem Eide den erküren, der ihm von allen der Würdigste und Geeignetste schien. In gleicher Weise bestimmten Ammann und erster Richter den zweiten, diese den dritten und so fort, bis die Zahl der Richter voll war. Während bei den Ammannwahlen die volkreichste Hauptmannschaft Unter den Eggen dauernd zurückgedrängt wurde, konnte sie bei der Besetzung des Gerichtes 6 Richter stellen. Dabei mußte einer aus dem Hof Iltenriet genommen werden, der ähnlich den vier Höfen im Rorschacherberg ein Sonderrecht besaß.

Diese 12 gesetzten Richter hatten das Urteil zu fällen, wie es vordem die Rechtsprecher, die Schöffen getan hatten. Unter dem Vorsitz des Ammanns, der die Versammlung leitete, trafen sie ihren Spruch. Sie hatten sich mit den vielen Fällen der streitigen Rechtspflege zu befassen, aber auch mit allen wichtigeren Rechtsgeschäften wie Verkauf, Verpfändung von liegendem Gut, Erbverträgen und Vermächtnissen, Eheverträgen, Gemeinderschaften usw. Ebenso beurteilten sie leichtere Vergehen und Frevel, über die die Öffnung einläßliche Bestimmungen enthält, wobei auch das Strafmaß für die einzelnen Vergehen und Übertretungen festgesetzt ist.



Links: Gerichtsstab von Niederuzwil, 1695 Rechts: Weibelstab von Wil (Historisches Museum St. Gallen)

Bei diesen mannigfachen Arbeiten und Aufträgen hatte der Weibel den Ammann zu unterstützen und ihm und dem Gericht behilflich zu sein. Die Besorgung dieses verantwortungsvollen Amtes war die beste Vorbereitung für die spätere Besetzung des Ammannamtes. Er wurde vom Ammann und dem vollständigen Gericht berufen und in sein Amt eingesetzt. Bei Zitationen und bei der feierlichen Eröffnung des Gerichtes trug er den Weibelstab, der gleich dem Ammannstab Symbol der richterlichen Gewalt seines Herrn ist.⁹

Eine interessante Glasscheibe aus dem Jahre 1580 zeigt Ammann und Richter des Gerichtes Goldach um einen reichlich gedeckten runden Tisch sitzend. In angeregtem Gespräch gestikulieren sie eifrig und pokulieren. Der Weibel Jakob Rennhas, der spätere Ammann, geht mit einer Kanne Wein um, dieweil die Wirtin eine weitere volle Platte aufträgt. Ein Hund nagt an einem Knochen.

Leider ist die Scheibe nur im Fragment erhalten. Der obere Abschluß mit dem das Sitzungszimmer überwölbenden Bogen und den beiden kleinen Zwickeln mit Flöte und Laute spielenden Figuren scheint eine neuere Ergänzung zu sein. Von den nummerierten Wappenschildchen, die auf den Seiten und unten das festliche Gerichtsbild umfassen, sind die Nummern 1, 2, 3, 7 und 8 erst nach 1890 hinzugekommen.¹⁰ Dagegen sind die Alther, Müller, Lindenmann, Egger, Lener, Bütiger, Suser und Rennhas bekannte alte Geschlechter zu Goldach und Unter den Eggen. Das Wappen des damaligen Ammanns Heinrich Egger ist unter den Siegeln der Ammänner von Goldach zu finden.¹¹

Nachdem die Gemeinde auf dem Sulzberg vor dem Abt und seinen hohen Begleitpersonen das Gericht vollständig besetzt hatten, schworen die Erwählten, daß sie ihr Amt zu Nutz und Ehr ihres Herrn und eines Gotteshauses St. Gallen und auch der Nachbarn versehen wollen. Darauf wandte sich der Landesfürst Ulrich Rösch an sein Volk und dessen Amtsleute, um den neuen Untertanen und Gotteshausleuten ihr Hofrecht, die Öffnung zu geben. Ihr Inhalt und ihre einzelnen Artikel waren vorgängig vom Abt und den Vertrauensleuten des Gerichtes Goldach durchberaten und aufgesetzt worden. Uraltes bäuerliches Recht wurde weise gewahrt, das friedliche Zusammenleben der Gerichtsgenossen im Schutz von Überlieferung und Rechtssatzung gefördert und die verständliche Forderung des Fürststabes nach kluger Angleichung der Rechtsformen in den einzelnen Gerichten berücksichtigt. Die Öffnung war somit ein Schild gegen willkürliche Handlungen fürstächtlicher Gewalten; sie sicherte die geordnete Selbstverwaltung innert den engen Grenzen des Gerichtes; sie schützte Recht und Frieden der Insassen des Gerichtes.

Siegel der Ammänner des Gerichtes Goldach II



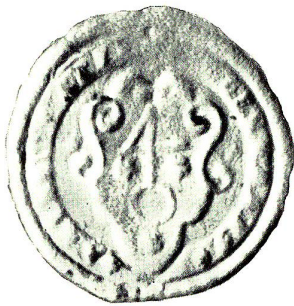
Caspar Haediner, 1621



Marti Haediner, 1631



Heinrich Egger, 1653



Johann Lindenmann, 1662



Hans Egger, 1672



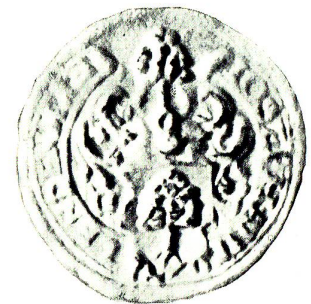
Jakob Stürm, 1684



Hans Jakob Lindenmann, 1719



Johannes Stürm, 1744



Josef Anton Lindenmann, 1749



Hans Jakob Lindenmann, 1766



Josef Anton Stürm, 1775



Karl Stürm, 1784



Gericht Goldach 1580

Der Text der Öffnung von 1463 ist nicht erhalten geblieben. Bald sah sich nämlich der Abt vor neue Möglichkeiten und Aufgaben gestellt. Im folgenden Jahre 1464 löste Ulrich Rösch die verpfändete Reichsvogtei Tübach aus; 1468/69 gelangten die Freiengerichte zu Mörschwil und Unter den Eggen in die Hand des Gotteshauses St. Gallen, ebenso die Höfe zu Eggersriet. Eine Neuordnung des wachsenden fürstbätlichen Gebietes drängte sich auf. Die Freien der Höfe Mörschwil, Hub und Albernberg wurden mit den unfreien Insassen daselbst zum Gericht Mörschwil zusammen gefaßt. Dem neuen Gericht Goldach wurde das Freiengericht Unter den Eggen angegliedert, wobei wie im Fall Mörschwil die Sonderrechte der Freien feierlich gewährleistet wurden.¹² Die Dorfgemeinden Unter- und Obergoldach und Untereggen wahrten im Rahmen des Gerichtes als Hauptmannschaften eine gewisse bäuerliche Selbstverwaltung, besonders soweit «twing und benn, trieb und tratt» in Frage kamen. Das Gericht Rorschach mit seinem uralten Klosterbesitz: dem Reichshof Rorschach und den Hauptmannschaften Rorschacherberg, Grub, Altenrhein und Gaißau erfuhr eine Erweiterung durch die Angliederung der neuen Hauptmannschaft Eggersriet, das kirchlich zu Goldach gehörte. Die Hauptmannschaft Tübach verblieb vorläufig beim Landhofmeisteramt, bis sie anfangs des XVI. Jahrhunderts gleichfalls dem Gericht Rorschach zugeteilt wurde. Diese drei Gerichte mit ihren Hauptmannschaften, zu denen nach dem Klosterbruch auch das Gericht Steinach kam, das vordem der Stadt St. Gallen unterstanden, bildeten hinfort das

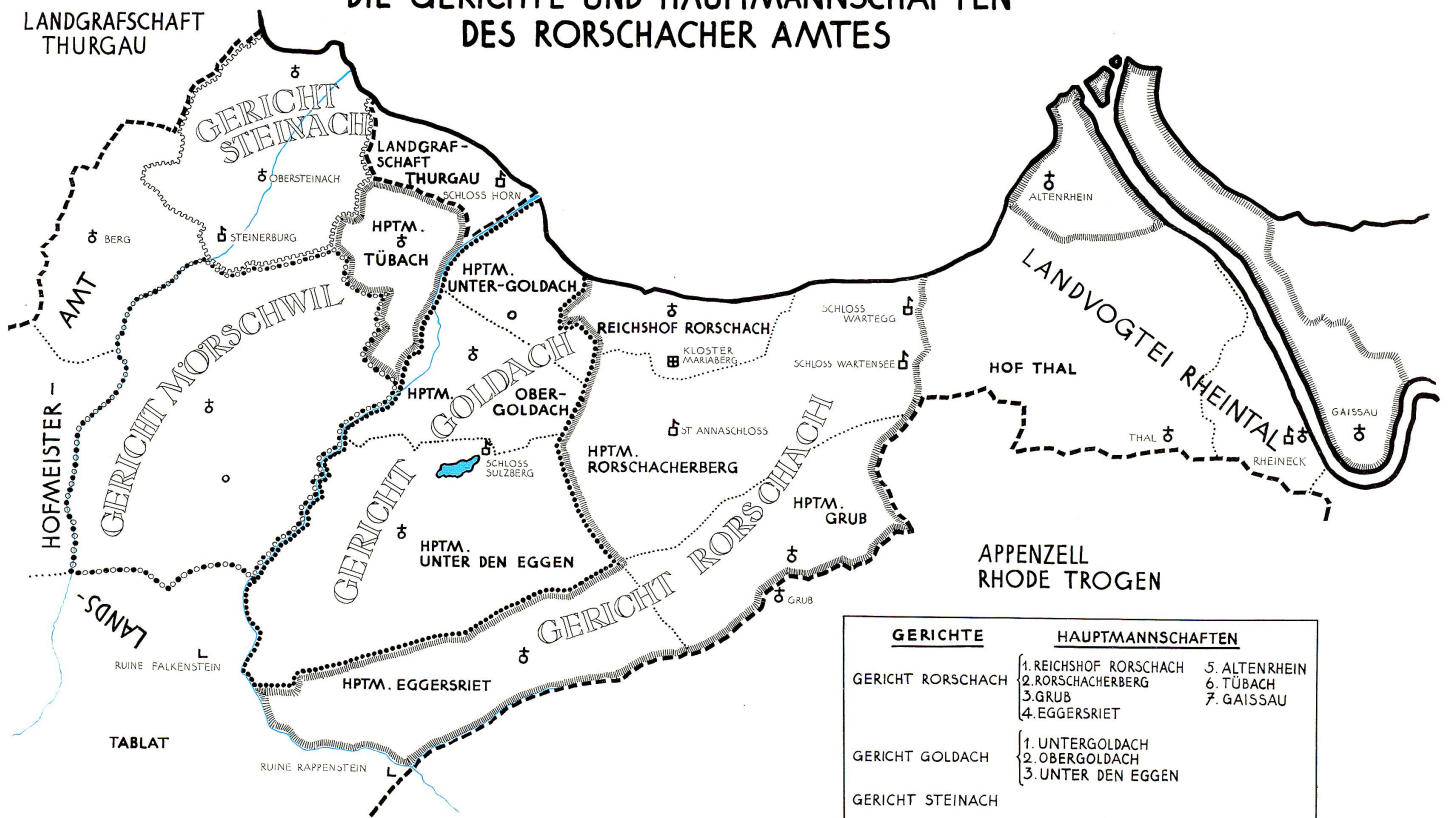
sogenannte Rorschacher Amt.¹³ Der fürstbätliche Statthalter und der Obervogt von Rorschach überwachten die einzelnen Gerichte und sorgten für die Beachtung der Landessatzung und die Durchführung der Gebote und Erlasse des Herrn und eines Gotteshauses zu St. Gallen.

Nach Abschluß dieser organisatorischen Aufbauarbeiten am neuen, nunmehr geschlossenen Fürstenstaat konnten den Gerichten ihre Öffnungen übergeben werden. Zu diesem Zweck wurden die bevollmächtigten Vertreter der Gerichte Rorschach, Goldach, Romanshorn, Goßau, Waldkirch und Niederbüren am 2. Oktober 1569 in die Pfalz nach St. Gallen berufen. Das Gericht Goldach war vertreten durch den damaligen Ammann Haini Rennhas, Uli Broger, Hans Gäli, Othmar Sennhuser und Hensli Müller. Gäli und Sennhuser¹⁴ waren die Sprecher des Freiengerichtes Unter den Eggen. Ob sie wohl ahnten, daß ihr Ja zur Öffnung das letzte vernehmbar Wort der Freien Leute am Berg sein sollte? Das alle in gleicher Weise bindende und schirmende Recht der neuen Zeit war auch in ihrem Fall stärker als die ehrwürdigen Überlieferungen ihrer Väter.

Um 10 Uhr standen die 15 Vollmachtsmänner der 6 Gerichte in der oberen Stube der Pfalz, wo sie Ulrich Rösch empfing. Konrad Rösch, der Bruder und Kanzler des Fürstbates, führte als «von kaiserlichem gewalt ain geschwornen offner notary» die Verhandlungen. In seiner Ansprache hob der Abt hervor, wie er mit allen Gerichten und jedem in besonderen die Öffnung durchberaten habe, und wie sie überein gekommen seien, daß diese ihre Öffnung jetzt und hernach zu halten sei. Offenbar legte Ulrich Rösch Gewicht darauf festzustellen, daß die Öffnungen ein gemeinsames Werk seien, berufen, den Frieden unter den Gerichtsgenossen und die Verständigung zwischen Fürst und Gotteshausleuten zu fördern.

Der Abt zeigte nach seiner Ansprache die Öffnungen. Sie waren auf Pergament geschrieben und trugen auf der vordersten Seite die Zeichen des Gotteshauses St. Gallen und das Wappen der Grafschaft Toggenburg. Da Ulrich Rösch aus reicher Erfahrung nur zu gut wußte, wie wichtige Dokumente aus den Gemeindeladen verschwinden konnten, oder wie sie durch widrige Umstände zerstört wurden, so hatte er vorsorglich die 6 Öffnungen in ein besonderes Buch der Öffnungen schreiben lassen, «das man der glichen hindern gotzhus fundi». Der Notar Konrad Rösch verlas in Gegenwart der Bevollmächtigten jede Öffnung: Der Text der feierlichen Urkunde wurde inhaltlich als richtig und im Wortlaut als gleichlautend mit der Niederschrift im Öffnungsbuch erkannt. Darauf überreichte Abt Ulrich Rösch den Vollmachtsleuten ihre Öffnungen; den Notar aber forderte er auf, dem Abt und dem Gotteshause und, wenn nötig, auch andern ein offenes Instrument über die Verhandlungen und über die Übergabe der Öffnungen an die sechs Gerichte zu verfertigen. Konrad Rösch kam dem Auftrag nach und ließ durch einen anderen Schreiber «miner unmussen halb» das offene Instrument in das Öffnungsbuch eintragen und «umbe gezucknusz aller obgeschriben dingen mit meinen gewonlichen namen und zaichen mit miner aigen hand daz under geschriben und bezaichnet, hiezu vermanet.»¹⁵

DIE GERICHTE UND HAUPTMANNSCHAFTEN DES RORSCHACHER AMTES



Die Boten trugen ihre kostbaren Öffnungen heim in ihre Gerichte, welche die wertvolle Urkunde sorgfältig hüteten. Es war dem letzten Jahrhundert vorbehalten, das Erbe der Vergangenheit zu verachten und unersetzliches Kulturgut zu verschleudern. Wie andernorts wurde auch die Genossenlade Goldachs gesäubert und geleert. Auf nicht mehr erhellbaren Wegen gelangte die Goldacher Öffnung in den Besitz eines privaten Kunstsammlers in St. Gallen. Nach dessen Tod wurde auch unsere Öffnung in der Galerie Fischer, Luzern, zur öffentlichen Auktion gebracht. Dort erwarb sie die politische Gemeinde am 21. November 1950, am Jahrtag der denkwürdigen Tagung auf Sulzberg, um den Betrag von Fr. 2165.—. Die offene Hand und der aner kennenswerte Sinn der heutigen Gemeindebehörde für die geschichtlich-kulturelle Verpflichtung eines aufstrebenden Gemeinwesens holten die prächtige Urkunde heim. Das Unverständnis einer geschichtslosen Zeit ist gutgemacht. Die Gründungsurkunde unseres Gemeinwesens ehren wir als das geheiligte Symbol des geschichtlichen Erbes und des gesunden Eigenwertes der selbständigen Gemeinde.

II

Die Öffnung ist auf Pergament geschrieben. Die drei Bogen sind gefaltet und bilden ein Buch mit 6 Blättern. Die Schrift weist den sauberen, klaren Duktus der damaligen fürstblichen Kanzlei auf. Das Dokument trägt weder Siegel, noch Datum und Unterschriften. Trotzdem liegt die Urkunde im Original vor uns, wie aus dem Instrumentum des Notars Konrad Rösch deutlich ersichtlich ist. Im Auftrag des Abtes hatte er jede Öffnung im Doppel ausgestellt. Das offene Instrument bezeugte die Echtheit dieser Öffnungen. Darunter setzte der kaiserliche Notar und fürstbliche Kanzler eigenhändig seinen «gewöhnlichen namen und zaichen», wodurch den Öffnungen Gültigkeit und Rechtskraft verliehen wurde. Ob den sechs Gerichten ebenfalls ein solches offenes Instrument ausgestellt wurde, ist nicht klar ersichtlich. Das Instrument nennt auch die Zeugen, welche vom Fürstabt zur Festigung der Urkunden und zur Vertiefung des Eindruckes dieser geschichtlichen Stunde eingeladen, aufgeboten und herbei gerufen wurden. Als erster wird Eglolf von Rorschach, der Ältere, genannt, der seine armen Alterstage verpfündet im Kloster verbringt und dort im folgenden Jahre stirbt. Wie das Abendglühen seines Geschlechtes, das Jahrhunderte lang als mächtigstes st. gallisches Ministerialengeschlecht vor andern leuchtete, und als anbrechender Tag neuer fürstblicher Herrschaft voll Kraft und Glanz mag ihm dieser Tag erschienen sein. Ihm folgt Jakob Sprätter, Leutpriester von St. Margrethen-Höchst, der 1502 als Dekan des großen Kapitels Arbon-Sankt Gallen seine Tage beschloß. Die andern Zeugen gehören dem Bürgerstande an, es sind dies: Michel Götz von Ravensburg; Ulrich Wittenschenschwendiner, ein fürstblicher Beamter; die Stadtbürger von St. Gallen: Hani Tobler, Hannrich Hillwer, der Metzger, Hans Ritter, der Müller¹⁶ und Uli Hofstetter. Sie alle bezeugen mit Konrad Rösch die Echtheit der scheinbar formlosen Urkunde.

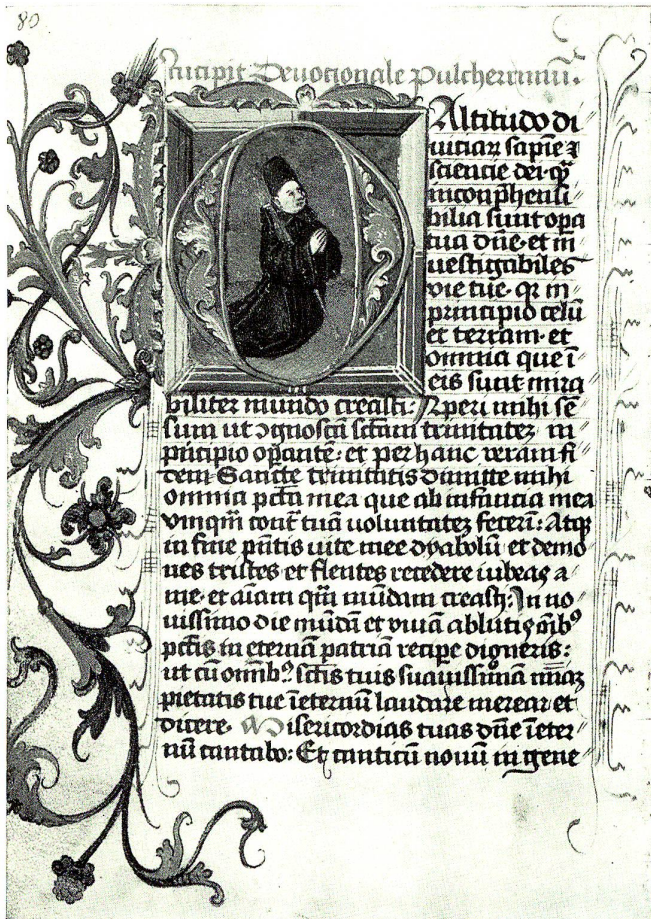
Die Goldacher Öffnung hat bei Kunstkennern und unter Sammlern schon lange Beachtung gefunden. Sie ist ein seltenes Stück von Urkunden mit reichem figuralem Schmuck, den auch die anderen fünf Öffnungen aufwiesen, und der als Ex-Libris den Band der Öffnungen im Stifts-Archiv zierte.

Ulrich Rösch ließ «des gotzhus zaichen und der grauffschafft Toggenburg wauppen zu vorderst ordenntlich setzen und bezaichnen». Die so ansprechende Dreigliederung des Kopfbildes war damit gegeben. Die Wappentiere: der sankt gallische Bär und die Dogge der Toggenburger schreiten gegen das Mittelfeld, das die gekreuzten Stäbe des Abtes, die ehemaligen Bäckerschaukeln der Rösch, aufweist. Scheinbar ungewollt ergibt sich die Rangfolge der Hoheitszeichen der Fürstabtei und der Grafschaft Toggenburg zur Rechten und Linken des fürstblichen Wappens. Das tiefer gesetzte Rösch-Wappen hält die Dominante der Mittellinie: die beiden Herrschaften geben dem Träger dieses Wappens Recht und Macht, ihrem Land und Volk im Glanz der äbtlichen Inful als ihr Herr zu gebieten.

Die Wappenbilder sind durch Bug und Feuchtigkeit beschädigt. Die Schönheit der Schilder mit dem zierlichen Rankenwerk auf Goldgrund und die sichere Gestaltung der Wappentiere zeugen von bedeutendem Können.

Über den äußeren Schildern stehen zwei Heiligengestalten. Es sind die Patrone des Klosters, erkennbar an ihren Zeichen. Rechts der Inful steht der hl. Gallus. Der Überlieferung gemäß ist er als alter Mann dargestellt. Das dürftige, raue Gewand kennzeichnet den Einsiedler, der Stab den Wanderapostel, der von fernen Landen her in die Einöde des Steinach-Hochtales kam. Mit der Rechten reicht er dem Holz tragenden Bären als Belohnung für willigen Dienst den Wecken Brot. Das Gegenstück ist der hl. Othmar. Er ist ein Mann in der Vollkraft der Jahre. Die äbtliche Inful als Kopfbedeckung, der schwere Vespermantel und der Hirtenstab stellen ihn als Klostergründer und ersten Abt des Gotteshauses St. Gallen vor. Sein Kennzeichen ist das Fäßchen Wein, das er in der Rechten hält. Die Mitte des Bildes nimmt die äbtliche Inful ein, hinter der ein Abtsstab sichtbar wird. Reicher Farbenschmuck des Rankenwerkes und Doppelreihen großer, kostbarer Steine erhöhen die Symbolkraft dieses Zeichens.

Das Bild, das in seiner Dreiteilung wohl disponiert ist, läßt die geschlossene Einheit vermissen. Während Othmar entschieden der äbtlichen Inful zugewandt ist, welcher die beiden Wappentiere, der schreitende Bär und die Dogge, leuchtenden Auges sich zuwenden, kehrt sich der hl. Gallus von der Inful ab. Othmar steht mit ihr verbunden da; zwischen Gallus und der Inful klafft ein leerer Raum, der durch den Wanderstab noch schärfer begrenzt wird. Seine Aufmerksamkeit wendet der hl. Glaubensbote dem Bären zu, der auf der Seite des hl. Othmars kein Gegenstück findet. Die Behandlung des hl. Gallus als Außenseiter ist gewollt: Gallus ist Einzelgänger, Eremit; sein Werk ist die Zelle und die Meisterrung der Einöde mit den bösen Tieren und den noch böseren Menschen und Geistern. In apostolischer Liebe vollbringt er das große Werk. Mit der von Othmar gegründeten Abtei steht er nur durch den Grund und Boden seiner Zelle und durch sein Grab in Verbindung. Der Wappenbär darf daher



Anfang des Gebetbuches von Ulrich Rösch
 Der betende Abt in der Initiale
 (Einsiedeln, Stiftsarchiv, Msc. 285, S. 80)

dem Symbol des Klosterstaates zugewandt sein und ihm freudig zueilen. Das Werk des hl. Gallus steht zum Kloster, Gallus selbst ist ihm noch fern. Die geschichtliche Wahrheit steht dem Künstler und seinem Auftraggeber höher als die künstlerische Einheit.

Ähnlich der Königskrone ist die fürstbäbliche Inful ein geheiligtes Zeichen. Von Gott stammt die Gewalt, die sie sinnbildet; in einer heiligen Weihe wird sie vermittelt; himmlische Patrone umstehen sie schützend. Huldigend und zum gehorsamen Dienst bereit, eilen die Untertanen, versinnbildet durch die Wappentiere, auf sie zu; unverwandt ist der lenkende, schützende und wehrende Blick der Äbte auf sie gerichtet; der augenblickliche Träger dieser Inful und ihrer heiligen Rechte und Mächte steht tief unter ihr, wird von ihr gleichsam voll erfaßt und zu einem unvorstellbar hohen und heiligen Amt berufen.

Ulrich Rösch hat im Kopfbild seine Auffassung von der so oft und heftig angefeindeten fürstbäblichen Herrschaft ge deutet. Sie ist ihm Dienst vor der Herrlichkeit und der geheiligten Größe seines geistlichen Fürstentums. Dieses krönt

alles, behütet alles, zieht alles an sich. Umfassender, reiner und höher kann das Lebenswerk von Ulrich Rösch nicht ge deutet werden. Trotzdem mag er geahnt haben, daß diese Vorstellung von geistlicher Fürstenmacht etwas Zwiespältiges in sich birgt. Mag es noch angehen, den hl. Othmar, den Blutzeugen für das Daseinsrecht und die weltliche Stellung seines Klosters, zum Patron seiner Auffassung hinzustellen, so widerstreiten Lebenswerk und Geist des hl. Gallus dieser Deutung. Er steht abseits; abgewandt von der Inful, gilt sein Werk dem Geistigen: dem Dienst vor Gott und dem Dienst am Geschöpf. Der Künstler rang mit dieser zwiespältigen Idee, ohne sie meistern zu können; seine Zeitgenossen setzten hier an: dem zum irdischen Herrschaftszeichen gewordenen Symbol des geistlichen Fürstentums stellte Varnbüler seine Vorstellung von Bürgerfreiheit und Stadtherrschaft gegenüber. Macht stand gegen Macht, im Kampf sich messend bis zum unglücklichen Tag von Rorschach, wo die rauchenden Trümmer von Marienberg und die eidgenössische Intervention den Traum der Größe für Stift und Stadt St. Gallen zerstörten. Tragisch endete für Ulrich Rösch, was zwiespältig im Kopfbild der Goldacher Öffnung sich angekündigt hatte.

Wir fragen nach dem Künstler, der in der Sprache der Symbole der Kündler und Deuter der Ideen des Fürstabtes Ulrich Rösch ist. Sein Name wird nicht genannt, doch gehen wir kaum fehl, wenn wir Hans Haggenberg¹⁷ als Maler des Kopfbildes auf der Goldacher Öffnung bezeichnen. Haggenberg stammte aus Winterthur, wo er 1515 noch nachweisbar ist. Seiner Vaterstadt diente er als Mitglied des Großen Rates und als einer der drei ständigen Fürsprecher des Stadtgerichtes. Ulrich Rösch gab dem Meister aus Winterthur manchen Auftrag. So malte er 1483 auf den Wänden des Westchores der Münsterkirche die Leben der hl. Klosterpatrone Gallus und Othmar « in vil gefierte stuk abgeteilt ». Bemerkenswert erschien Vadian, daß St. Othmar « mit infel und mantel, wie zu unsern ziten die äbt gond ... »¹⁸ dargestellt wurde. Unwillkürlich schauen wir auf unser Kopfbild und erkennen darauf die gleiche Darstellungsart. Als Wappenmaler schuf Haggenberg das Wappenbuch des Abtes, das heute in der Stiftsbibliothek St. Gallen aufbewahrt wird, und die Wappenbänder im äbtischen Hof zu Wil. Diese Wappenschilder entzücken auch heute noch den Beschauer wegen der meisterhaften Gestaltung der heraldischen Zeichen und der Pracht der leuchtenden Farben.

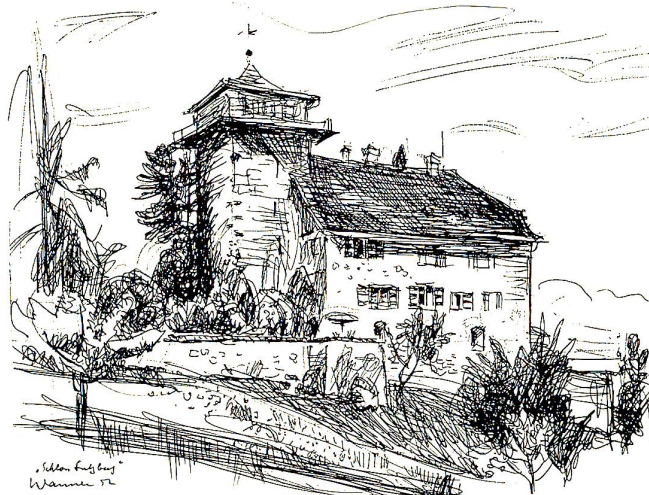
Haggenberg wird schon vor 1483 für Ulrich Rösch gezeichnet und gemalt haben. Kleinere anerkannte Arbeiten bereiteten ihm den Weg zum großen Werk im Westchor, das leider den Um- und Neubauten zum Opfer fiel. Als Frühwerk möchten wir das Kopfbild der Öffnungen aus dem Jahre 1469 betrachten. Es weist die Vorzüge der späteren Werke auf: die musterhafte Stilisierung, den kecken Strich der Feder und die glatten Töne der Farben. Haggenberg kam von der Kleinmalerei her; von Schild und Tafel; die große Komposition war ihm versagt. Er gehörte noch ganz dem XV. Jahrhundert an; seine menschlichen Gestalten sind Typen, und als solche ohne charakterisierendes Eigenleben. Steif in Haltung und Gestus, ohne individuelles Gepräge des Gesichtsausdruckes stehen sie hinter den prächtigen Hoheitszeichen des Gottes-

hauses. Den gleichen Mangel zeigt auch das gleichzeitige farbenfrohe Gebetbuch des Fürstabtes, das ihm sein Bruder Simon, Konventual des Klosters Wiblingen, geschrieben hatte. Das köstliche Bildchen des betenden Abtes in der Initiale zum Devotionalepulcherrimum^{18a} läßt nur wenige charakteristische Züge des Abtes erkennen, die wie die Gestalt des hl. Othmars kaum über Andeutungen hinaus gehen. Es verging noch ein Menschenalter, bis die hohe Kunst der Renaissance, die eben im Süden anhub, Anregung und Beispiel für die Meister des Porträts nördlich der Alpen wurde.

Die Goldacher Öffnung ist eine Gabe des Landesfürsten Ulrich Rösch an seine neuen Untertanen im Gericht Goldach. Als Landesherr zeichnete er den wichtigen Akt der Gesetzgebung wie vorher der Vereidigung auf Sulzberg aus. Es ist dies hohe Kultur einer leider längst verschwundenen Zeit. Aus dem gleichen Sinn für kulturelle Leistung gab der sonst

so häuslicherische Abt bedeutende Summen aus für Kunst und Wissenschaft. So erblühte unter ihm aufs neue die Kunst der Buchmalerei, die unter seinen Nachfolgern mit fürstlicher Freigebigkeit gefördert wurde. Prachtswerke erstanden aus der Hand des Rorschachers Nikolaus Bertschi und des Lindauers Caspar Härkli, auf welche Stiftsbibliothekar Dr. Joseph Müller sel. und sein Nachfolger Dr. Johannes Duft in reich illustrierten Veröffentlichungen im Rorschacher Neujahrsblatt hingewiesen haben.¹⁹

Jeder Anfang ist klein und schwer. Er strebt nicht nach dem Ruhm der Meisterschaft. Sein Ruhm sind die Kräfte des Lebens und der Entfaltung, die mit ihm anheben und in die Zukunft weisen. Deshalb verdient auch das Kopfbild der Goldacher Öffnung als Frühwerk des Künstlers Haggenberg und als erstes Werk der zweiten Blütenperiode der st. gallischen Buchmalerei Anerkennung und Beachtung.



Schloß Sulzberg, Südseite

Federzeichnung von A. Wanner